



Sitzung vom

15. März 2020

Mitgeteilt den

15. März 2020

Protokoll Nr.

180

Coronavirus (COVID-19)

Massnahmen vom 15. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus

1. Der Bundesrat, die Regierung des Kantons Graubünden sowie das benachbarte Ausland haben aufgrund der Entwicklung der Situation mit dem Coronavirus (COVID-19) verschiedene Massnahmen beschlossen, die das öffentliche Leben einschränken. Trotz dieser Massnahmen nimmt die Anzahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen im Kanton Graubünden stark zu. Aktuell sind fünf Personen hospitalisiert, davon zwei in kritischem Zustand auf einer Intensivpflegestation.
2. Infolge der grossen Ansteckungsgefahr und um die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, drängt sich zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, zusätzlich zu den von der Regierung am 13. März 2020 beschlossenen Massnahmen (Regierungsbeschluss vom 13. März 2020, Prot. Nr. 179), der Erlass weiterer Massnahmen auf.

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 litera e des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) sowie auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

beschliesst die Regierung:

1. Ab Montag, 16. März 2020, 12.00 Uhr bis vorerst 30. April 2020, 24.00 Uhr, gelten folgende zusätzlichen Massnahmen:

- Die Bevölkerung wird aufgefordert, ihre Mobilität auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Sämtliche Detailhandelsgeschäfte (Warenhäuser und Ladengeschäfte), Restaurantsbetriebe (bspw. Restaurants, Bars, Bistros, Cafés, Snack-Bars und Besenbeizen) und Beautyangebote (bspw. Schönheitssalons, Friseursalons und Spas, auch von Hotels) sind zu schliessen.

Ausgenommen von der Schliessung sind, unter strenger Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz:

- Lebensmittelgeschäfte, inkl. Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser (diese dürfen auch die dringend notwendigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs [bspw. WC-Papier, Windeln, Waschmittel, Leuchtmittel, Elektrogeräte] verkaufen), Bäckereien, Metzgereien, Molkereien, Hofläden etc., die ihre Tätigkeit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) gemeldet haben, sowie Tierfutterbetriebe.
- Kantinen ohne öffentlichen Publikumsverkehr wie Betriebskantinen.
- Verpflegungsbereich von Internaten und Wohnbetrieben ausschliesslich für Bewohnende.
- Tankstellen, Tankstellenshops und Kioske.
- Mahlzeitenlieferungen von Restaurants, Pizzakurieren etc. oder fliegende Verkaufsstände ohne Restauration und Verzehr vor Ort.
- Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, welche eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäss dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) erfordern (bspw. Apotheken, Drogerien, Optikergeschäfte, Hörgerätegeschäfte, Physiotherapien, medizinische Massagepraxen).
- Bank- und Postschalter.

Es dürfen sich in demselben Betrieb gleichzeitig insgesamt nicht mehr als 50 Kunden aufhalten.

- Den Hotels ist es unter strenger Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz gestattet, weiterhin Übernachtungen anzubieten und ihre Gäste sowie das Personal zu bewirten. Personen, die nicht im Hotel logieren, dürfen nicht bewirtet werden. Es dürfen sich in demselben Restaurationsbetrieb eines Hotels gleichzeitig insgesamt nicht mehr als 50 Personen einschliesslich Personal aufhalten.
 - Sämtliche religiöse Veranstaltungen sind untersagt. Bestattungen sind im engsten Familienkreis (Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Grosseltern) gestattet.
2. Die Kontrolle dieser Massnahmen obliegt den Gemeinden.
3. Mitteilung an alle Gemeinden, alle Departemente und alle Dienststellen, sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Spadin".

Daniel Spadin